

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 1 A 109/06

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger,

Proz.-Bev.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Lübeck -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - 521 5938 - 439 -

Beklagte,

Streitgegenstand; Asylrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 1 . Kammer - auf die mündliche
Verhandlung vom 16. Juli 2008 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Braun als Ein-
zelrichterin für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Im Übrigen wird die Beklagte verpflichtet, unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2006 festzustellen, dass bei den Klägern ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherstellungsleistung in Höhe von 110 % der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren im Rahmen eines Asylfolgeverfahrens die Feststellung, dass bei ihnen ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Der am 1967 geborene Kläger zu 1) und die am 1994 geborene Klägerin zu 2) - Tochter des Klägers zu 1) - sind nach eigenen Angaben iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reisten sie 23.03.2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 28.03.2002 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 11.09.2003 ab. Die dagegen erhobene Klage wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 04.08.2005 (A 3 K 30704/03) abgewiesen und der wiederum dagegen eingelegte Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss des Sächsischen Obergerichtsvorganges vom 10.10.2005 (A 2 B 643/05) abgelehnt.

Am 08.06.2006 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag, den sie mit einem Zeitungsartikel aus dem vom 2006 begründeten, in dem es heiße, dass der Kläger zu 1) zum Christentum übertreten wolle. Die Kläger reichten Taufbescheinigungen der Kirchengemeinde über ihre am 2006 empfangene Taufe ein.

Mit Bescheid vom 15.06.2006 - per Einschreiben am 27.06.2006 zur Post gegeben - lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Auch die Anträge auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 11.09.2003 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG wurden abgelehnt. Darin heißt es im Wesentlichen, dass der Vortrag bereits wegen der Unbeachtlichkeit subjektiver Nachfluchtgründe (§ 28 Abs. 1, 2 AsylVfG) ungeeignet sei, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen. Auch die Konversion vom Islam zur christlichen Glaubensgemeinschaft sei allein nicht ausreichend für einen Erfolg des Asylfolgeantrages; es bedürfe vielmehr einer missionierenden Tätigkeit in herausgehobener Position, welche die Kläger nicht vorgetragen hätten.

Auf den Inhalt dieses Bescheides wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Hiergegen haben die Kläger am 07.07.2006 Klage erhoben.

Sie wiederholen und vertiefen im Wesentlichen ihre Gründe aus dem Asylfolgeantrag und führen darüber hinaus an, dass sie tatsächlich zum christlichen Glauben konvertiert seien, dies bereits ausreichend sei für Verfolgungsmaßnahmen im Iran und es deshalb gegenüber dem Kläger zu 1) auch bereits zu Anfeindungen durch Landsleute (namentlich ein in gekommen sei. Sie seien auch in ihrer Kirchengemeinde aktiv und nähmen an Gemeindeveranstaltungen teil. Die Klägerin zu 2) nähme zudem in der Schule am evangelischen Religionsunterricht sowie am Konfirmandenunterricht teil. Entsprechende Bescheinigungen wurden eingereicht. Darüber hinaus leide der Kläger zu 1) an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

In der mündlichen Verhandlung sind die Kläger zu den Gründen ihres Asylfolgeantrags im nicht förmlichen Verfahren unabhängig voneinander informatorisch angehört worden. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörungen wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen.

Die Kläger haben ursprünglich beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2006 und entsprechender Änderung des Bescheides vom 16.09.2003 (hierbei handelt es sich wohl um einen Schreibfehler, da das Datum des Bescheides der 11.09.2003 ist) zu verpflichten, die Kläger als Asyl berechnigte anzukennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG, vorliegen. In der mündlichen Verhandlung haben die

Kläger ihre Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2006 zu verpflichten, festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides vom 15.06.2006.

Mit Beschluss der Kammer vom 26.10.2006 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze, die eingeführten Erkenntnismittel sowie auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge und der Prozessakte des Verwaltungsgerichts Leipzig zu dem Verfahren A 3 K 30704/03, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die in der Sache fortgeführte Klage führt zum Erfolg. Die zulässige Klage ist auch begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.06.2006 ist - soweit er noch in Streit steht - rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Denn sie haben einen Anspruch auf Wiederaufgreifen ihres Verfahrens und

Abänderung des Bescheides vom 11.09.2003 dahingehend, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG aufgrund ihres geltend gemachten und nach außen hin dokumentierten Übertritts zum christlichen Glauben vorliegen (§113 Abs.1 Satz 1, Abs.5 Satz 1 VwGO).

In diesen Fällen kann eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamtes zu Abschiebungshindernissen auf Antrag des Ausländers nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG erfolgen, dessen unmittelbare Anwendbarkeit insoweit durch § 71 AsylVfG - der seinem Wortlaut nach einen Asylantrag i.S.v. § 13 AsylVfG voraussetzt, die Klage diesbezüglich aber zurückgenommen wurde - nicht ausgeschlossen ist. Bei der Erfüllung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hat die Behörde das Verfahren wieder aufzugreifen und eine erneute Sachentscheidung zu treffen. Liegen vorerwähnte Voraussetzungen nicht vor, hat das Bundesamt gemäß §5 1 Abs. 5 i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige Entscheidung aufgehoben wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessenausübung (vgl. BVerwG, U. v. 20.10.2004 - 1 C 15.03 -, NVwZ 2005, 462 (463)), der sich umso mehr hin zu einer Verpflichtung zum Wiederaufgreifen verdichtet, je gravierender und höherrangiger die Interessen des Antragstellers das Interesse an der Bestandskraft der Entscheidung überwiegen.

Die Kläger haben einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 VwVfG. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sieht vor, dass die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden hat, wenn sich die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat und der Betroffene gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in einem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Der Antrag muss gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tage beginnt, an dem der Betroffene Kenntnis von dem Wiederaufgreifensgrund erlangt hat.

Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Wiederaufgreifens des Verfahrens und die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Auf der ersten Stufe, der Beachtlichkeits- oder Relevanzprüfung, geht es zunächst darum, festzustellen, ob das Verfahren wieder aufgenommen werden muss, also die erforderlichen Voraussetzungen für die

Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfüllt sind. Dafür genügt bereits ein schlüssiger Ansatz für das mögliche Vorliegen eines Abschiebungshindernisses. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorbringen von vornherein nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, ein Abschiebungsverbot zu begründen (BVerwG, U. v. 25.06.1991, 9 C 33.90; BVerfG, B. v. 11.05.1993, 2 BvR 2245/92). Es genügt mithin schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe. Nicht zu verlangen ist, dass die Veränderung der Sachlage zur Überzeugung des Gerichts auch tatsächlich eingetreten ist.

Unter Heranziehung dieser Grundsätze ist das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes bei den Klägern zu bejahen. Die erforderliche Änderung der Sachlage ist hier darin zu sehen, dass die Kläger geltend gemacht und durch ihre Taufe am 2006 nach außen hin ihren Übertritt zum christlichen Glauben dokumentiert haben. Dieser Vortrag begründet die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung im Hinblick auf das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG bei den Klägern, da konvertierten Christen im Iran unter Berücksichtigung des religiösen Existenzminimums zumindest eine Gefahr für ihre Freiheit droht. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG liegen ebenfalls vor. Insbesondere ist die dreimonatige Antragsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG noch gewahrt, da die Kläger am 2006 zum Christentum übergetreten und bereits am 08.06.2006 den vorliegenden Asylfolgeantrag gestellt haben. Der Bescheid vom 11.09.2003 ist seit dem 17.10.2005 unanfechtbar.

Liegen die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vor, so ist in einem zweiten Prüfungsschritt eine erneute Sachprüfung vorzunehmen. Die Verwaltungsgerichte führen auch dann eine erneute Sachprüfung durch und entscheiden in der Sache selbst, wenn das Bundesamt lediglich die Durchführung eines weiteren Verfahrens wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 51 VwVfG abgelehnt hat (vgl. BVerwG, U. v. 10.02.1998, 9 C 28/97, NVwZ 1998, 861).

Die Voraussetzungen des Abschiebungshindernisses des § 60 Abs. 7 AufenthG liegen in Bezug auf die Kläger vor. Gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die lediglich denkbare Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die

genannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Die Annahme einer „konkreten“ Gefahr setzt - wie durch Satz 2 des § 60 Abs. 7 AufenthG deutlich wird - eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation voraus, ohne dass es darauf ankommt, ob sie vom Staat ausgeht oder ihm zugerechnet werden muss (BVerwG, U. v. 17.10.1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99, 324, 330; BVerwG, U. v. 12.7.2001, 1 C 5.01, BVerwGE 115, 1, 7 ff., jeweils zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG).

Eine derartige erhebliche und individuell bestimmte Gefährdungssituation liegt hier bei den Klägern vor. Bei ihrer Rückkehr in den Iran würden den Klägern aufgrund ihres Übertritts zum christlichen Glauben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen drohen. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Fall einer nicht verheimlichten Religionsausübung mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen und strafrechtlicher Ahndung unter dem Vorwand nicht religiös motivierter Straftaten zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und in regulärer Haft häufig vorkommen.

Maßstab jeden Abschiebungsschutzes ist insoweit zwar (nur) der beschränkte Religionsbegriff, nämlich das religiöse Existenzminimum, das als „forum internum“ die beschränkte Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich und die Möglichkeit zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich - im Gegensatz zum öffentlichen Bereich - umfasst (vgl. allgemein zum religiösen Existenzminimum: BVerfG, B. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86, 2 BvR 962/86, 2 BvR 478, 962/86 -, BVerfGE 76, 143 (158ff.); BVerwG, U. v. 18.02.1986 - 9 C 16.85 -, zitiert nach juris). Da aber bereits unter Berücksichtigung dieses engen Maßstabes bei den Klägern die beachtliche Wahrscheinlichkeit freiheitsentziehender Maßnahmen anzunehmen ist, bedarf es daher keiner Entscheidung darüber, ob dieser Maßstab im Rahmen des sekundären Abschiebungsschutzes (§ 60 Abs. 2 ff AufenthG) einer Modifikation wegen der mit Ablauf der Umsetzungsfrist am 10. Oktober 2006 unmittelbar anwendbar gewordenen und durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) - in Kraft getreten am 28. August 2007 - in nationales Recht umgesetzten Qualifikationsrichtlinie (QR) bedarf.

Zunächst geht das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung davon aus, dass der Glaubensübertritt der Kläger einer glaubhaften Zuwendung zum christlichen

Glauben im Sinne einer ernsthaften Gewissensentscheidung, auf einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel mit einer identitätsprägenden festen Überzeugung und nicht lediglich auf bloßen Opportunitätsgründen beruht. Hiervon ist das erkennende Gericht aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung und des von den Klägern gewonnen persönlichen Eindrucks überzeugt. Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung ihre persönlichen Beweggründe dargelegt und glaubhaft ihre Entwicklung hin zum christlichen Glauben sowie ihre Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft dargelegt. Insbesondere haben sie die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten durchgängig auf ihre gleichbleibende und eindringliche Art geschildert. Sie haben widerspruchsfrei, schlüssig und detailliert ihre schrittweise Entwicklung im Hinblick auf ihren christlichen Glauben und ihre Tätigkeiten in der Gemeinde geschildert. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Kläger einzeln und nacheinander durch das Gericht informatorisch angehört wurden. So haben sie ihr inneres Bedürfnis nach der Konvertierung geschildert. Sie sind nach der Überzeugung des Gerichts fester Bestandteil der evangelischen Kirchengemeinde in

Dort nehmen sie regelmäßig an Gottesdiensten und Bibelgesprächen teil; die Klägerin zu 2) hinaus am Konfirmandenunterricht und am evangelischen Religionsunterricht in der Schule. Dies haben sie durch die Vorlage verschiedener Unterlagen (Taufschein, Schulbescheinigungen, Bescheinigungen der Pastoren) nachgewiesen hat. Vor ihrer Taufe, die erst eine geraume Zeit nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet vorgenommen worden ist, haben sie sich bereits mit dem christlichen Glauben vertraut gemacht; die Klägerin zu 2) durch den evangelischen Schulunterricht und der Kläger zu 1) durch seine Befassung mit dem christlichen Glauben und dem Bibelstudium in 1998 sowie der Gespräche mit der Pastorin so dass ihr Übertritt zum christlichen Glauben durch die Taufe nicht als eine bloße plakative Handlung zur Unterstützung ihres Asylbegehrens, sondern als eine wirkliche Hinwendung zum christlichen Glauben aus eigener Überzeugung anzusehen ist. Dass der Kläger die Taufbescheinigung über eine „erste“ Taufe aus bei seiner Flucht nach Deutschland nicht bei sich führte und er in seinem ersten Asylverfahren diese behauptete Taufe und Konversion zum Christentum nicht erwähnt hat, spricht nicht gegen den Kläger zu 1), da seine Ausreise aus dem Iran nicht ansatzweise religiös motiviert war und deshalb hierzu auch keine Angaben auf der Hand lagen. Entgegen der Ansicht der Beklagten hat der Kläger zu 1) in seiner Anhörung auch nicht auf Befragen angegeben, „Moslem“ sein; dies ist auch deshalb plausibel, da man als Moslem geboren wird, ohne dass es dafür zunächst eines weiteren Aktes bedürfte. Auch wenn der Kläger zu 1) eine „weitere“ Taufe in Deutschland erfahren haben sollte, spricht dies nicht gegen die Ernsthaftigkeit seines christlichen Glaubens, da er für das Gericht plausibel und nachvollziehbar dargestellt hat, dass es ihm nach seiner Rück-

kehr aus in den Iran dort aufgrund der damit verbundenen Gefahren nicht möglich war, seinen neuen Glauben zu leben.

Insgesamt ist aufgrund der Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung und des von ihnen gewonnenen persönlichen Eindrucks davon auszugehen, dass sie die christliche Lehre, insbesondere das Gebot der Nächstenliebe und das christliche Freiheitsgebot des Evangeliums, als verbindliche Richtschnur für ihr weiteres Leben ansehen. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kläger mit dem durch die Taufe formal vollzogenen Beitritt zu einer evangelikalen Gemeinde eine echte, sie in ihrer religiös-personalen Identität erfassende, auch nach einer Rückkehr nachhaltig wirkende Hinwendung zum christlichen Glauben vollzogen haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Iran ihre bisher aufgenommene christliche Betätigung weiterführen werden. Aus der Art ihres Vortrages ist deutlich geworden, dass es sich bei dem christlichen Glauben um eine Herzensangelegenheit der Kläger handelt, die eine zentrale Rolle in ihrem Leben spielt. Sie haben in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie auch bei einer Rückkehr in den Iran den Glaubensübertritt offen darstellen und die Religionsausübung nicht verheimlichen würden, wengleich die Klägerin zu 2) - sicherlich aufgrund ihres jungen Alters - Angst hiervor bekundet hat. Die Kläger könnten - unabhängig von einer missionierenden Tätigkeit - im Iran ihren neuen christlichen Glauben nicht in einer das religiöse Existenzminimum wahrenen Weise ausüben, ohne in eine ausweglose Lage zu geraten und dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr von Eingriffen zumindest in ihre Freiheit ausgesetzt zu sein (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 20.01.2004-1 C 9/03-zitiert nach juris).

Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden einhelligen Auskunftslage leben zwar die Muslime im Iran mit den Angehörigen der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften, (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die anerkannten religiösen Minderheiten sind weitestgehend frei in der Ausübung ihrer Religion, insbesondere die christlichen Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen ihrer eigenen Religion beschränken, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 04.07.2007 [Erkenntnismittel Nr. 980]). Anhänger der traditionellen Kirchen wie die armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen haben daher im Iran grundsätzlich keine Verfolgung zu befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier „Christen und Christinnen im Iran“ vom 18.10.2005 [Erkenntnismittel Nr. 903])). Demgegenüber können Mitglieder solcher religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime

angehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere für alle missionierenden Christen. Es kommt aber nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes auch vor, dass nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden (AA, Lagebericht, a.a.O.). Eine noch erheblichere Gefährdung als das Auswärtige Amt sieht die Schweizerische Flüchtlingshilfe in dem erwähnten Bericht vom 18.10.2005: Die Zunahme der Konversionen vom Islam zum Christentum sei nach Ansicht von Experten ein neues Phänomen. Erklärt werde dies einerseits durch die zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen Iraner und Iranerinnen, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstünden. Andererseits intensivierten sich aber auch die Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran. Konvertiten seien einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund hierfür sei die Vermutung der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimekritische Handlung einher. Berichten zufolge würden Konvertiten, sobald ihr Übertritt den Behörden bekannt werde, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt würden. Sollten sie weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, könnten sie nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder aus anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Ob ein Konvertit durch den iranischen Staat verfolgt werde oder nicht, hänge im großen Ausmaß mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit zusammen. Ein Konvertit, der im Ausland zum Christentum übergetreten sei, könne nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückkehren, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich seiner Konversion erhielten. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden und unbemerkt von Familienangehörigen, Nachbarn und Bekannten ausübten, drohe ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie würden nach wie vor offiziell weiter als Muslime gelten und sich präsentieren. Im Iran bestünden etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnahmen. Sollten diese sich in der Öffentlichkeit allerdings auffällig verhalten oder gar missionieren, müssten sie mit einschneidenden Maßnahmen der Regierung rechnen. Sollten Familienangehörige der Apostaten extrem fanatische Muslime sein, könne der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zugleich könne der Übertritt immer auch als Hochverrat, Staatsverrat und Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm angesehen werden. Dies könne zu zahlreichen Anzeigen von Familienangehörigen sowie zu schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen durch iranische Sicherheitsdienste führen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beruft sich

bei ihrer Beurteilung der Gefährdungslage in erster Linie auf die Stellungnahmen und Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts, denen zusammenfassend zu entnehmen ist, dass Apostaten im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung im Iran einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Eine Gefährdung bestünde nur dann nicht, wenn religiöse Handlungen in privaten Räumen in der Weise vorgenommen würden, dass hiervon niemand etwas erfahre. Sobald allerdings über diesen privaten Bereich hinausgegangen werde, sei es wahrscheinlich, dass iranische Sicherheitskräfte in der Glaubensbetätigung eine verbotene oppositionelle Aktivität unter dem Deckmantel der Religion vermuteten. Insgesamt sei das Vorgehen iranischer Sicherheitskräfte insoweit willkürlich und nicht im Einzelnen berechenbar, zumal Referenzfälle und Vergleichsmöglichkeiten fehlten. In Betracht komme insbesondere die Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrats, oder die Angelegenheit werde entweder über die Vorschriften, die wegen Tätigkeit in verbotenen Gruppen bestehe, oder über den Verstoß gegen den islamischen *ordre public* geregelt.

Auch berichten die vom Gericht herangezogenen Erkenntnisquellen übereinstimmend von Verhaftungen, Verurteilungen und sogar Tötungen (konvertierter) Priester, Kirchenverantwortlicher oder besonders aktiver Christen bis in die jüngere Vergangenheit (vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006, der von einer Verhaftung eines konvertierten Priesters in Gorgan am 2. Mai 2006 berichtet; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Christen und Christinnen im Iran, 18. Oktober 2005; BAMF, Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften im Iran, Januar 2005). Dies gilt selbst für Priester, Organisatoren und besonders aktive Christen von Hausgemeinden. So wurden im Mai 2004 anlässlich einer Zusammenkunft von Gläubigen der Priester mit seiner Familie für sechs Wochen inhaftiert und aufgefordert, in der Zukunft keine Zusammenkünfte mehr abzuhalten (vgl. US Department of State, International Religious Freedom Report 2006, 15. September 2006, BAMF, Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften im Iran, Januar 2005). Auch im September 2006 ist ein Ehepaar für mehrere Tagen inhaftiert worden, das eine unabhängige Hauskirche leitete. Die Eltern des Ehemanns, in deren Haus das Paar lebte, mussten sich verpflichten, dass in dem Haus keine christlichen Versammlungen, Gebetsstunden oder Bibelkreise mehr stattfinden würden (Svec, Österreichisches Rotes Kreuz ACCORD, Asylmagazin 2007, 10, 14, 15 unter Verweis auf Christian Solidarity Worldwide und amnesty international).

Nach der Auffassung des Gerichts ist aufgrund dieser Erkenntnislage von dem Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für gegen die Kläger gerichtete zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen auszugehen (vgl. ebenso VG Bayreuth, U. v. 27.04.2006 - B 3 K 06.30073 -, zitiert nach juris; VG Düsseldorf, U. v. 15.08.2006, Asylmagazin 2006, Heft 10, S. 22). Selbstredend kann insoweit kein bestimmter Prozentsatz hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit angegeben werden. Politische Verfolgung ist aber bereits dann als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen, wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162 und U. v. 14.12.1993, DVBl.1994, 524). Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, U. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 AsylVfG, § 1 Nr.80 sowie U. v. 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind nicht nur die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, sondern auch das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, U. v. 05.11.1991, aaO.).

Die von den Klägern zu befürchtenden Verfolgungsmaßnahmen müssen danach als beachtlich wahrscheinlich angesehen werden. Zwar steht nicht zu erwarten, dass der iranische Staat jeden vom islamischen Glauben abgefallenen und zum christlichen Glauben übergetretenen Staatsangehörigen verfolgen wird. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist aber nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der

Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Es gibt im Iran auch weiterhin willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil. Seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum iranischen Staatspräsidenten im Jahr 2005 ist die Reformpolitik seines Vorgängers vollständig zum Erliegen gekommen. Die Hoffnungen eines umfassenden Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und dem Iran, der Anfang Dezember 2002 in Teheran aufgenommen worden ist, haben sich bislang nicht erfüllt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 21.09.2006 [Erkenntnismittel Nr. 943]). Schließlich kann bei der Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit der von den Klägern zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Abfall vom Islam zwar nach dem kodifizierten iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht ist, es aber eine ungeschriebene religiös-gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie gibt, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wird (vgl. BVerwG, U. v. 20.01.2004, a.a.O.).

Vorstehendes wird durch die aktuelle Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum aufgrund neuer Erkenntnismittel gestützt.

Das Verwaltungsgericht Mainz führt in seinem Urteil vom 15.07.2008 (3 K 640/06.MZ, zitiert nach juris) aus:

„Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Inhalt der vorhandenen Erkenntnisquellen ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls seit der in jüngerer Zeit im Iran stattgefundenen innenpolitischen Entwicklung für Mitglieder freikirchlich-evangelikaler Kirchen selbst das religiöse Existenzminimum im dargestellten Sinn nicht mehr gewährleistet ist. Die Klägerin gehört einer solchen freikirchlichen Gemeinde an, da die in Deutschland ansässigen als Pfingstchristen Schwesterngemeinden der im Iran vorhandenen Untergrundkirche „Assemblies of God churches“ sind (DOI an VG Wiesbaden vom 11. Dezember 2003). Aus den neuesten Erkenntnissen ist herzuleiten, dass konvertierte Muslime inzwischen keine öffentlichen christlichen Gottesdienste besuchen können, ohne sich der Gefahr aussetzen, festgenommen und möglicherweise unter konstruierten Vorwürfen zu Haftstrafen verurteilt, zu werden und dass auch die Ausübung des Glaubens im privaten Bereich in Gemeinschaft mit anderen nicht mehr gefahrlos möglich ist. Die Hinwendung zum christlichen Glauben und die christliche Missionstätigkeit werden im Iran nicht deshalb verfolgt, weil die Ausübung der persönlichen Gewissensfreiheit und die rein persönliche, geistig-religiöse Entscheidung für einen anderen Glauben bekämpft werden soll. Bekämpft werden soll die Apostasie vielmehr, soweit sie als Angriff auf den Bestand der islamischen Republik Iran gewertet werden kann. Der politische Machtanspruch der im Iran herrschenden Mullahs ist absolut. Dieser Machtanspruch ist religiös fundiert, d. h. die iranischen Machthaber verstehen die Ausübung der politischen Macht als gleichsam natürliche Konsequenz ihrer Religion. Deshalb ist - weil dies den Gesetzen des Islam entspricht - religiöse

Toleranz der jüdischen und christlichen Religionsgemeinschaften solange vorgehen, wie deren Angehörige sich dem unbedingten religiösen und politischen Herrschaftsanspruch unterwerfen. Ein Ausbreiten dieser (Buch-) Religionsgemeinschaften in das muslimische Staatsvolk hinein kann demgegenüber den im Iran bestehenden Führungsanspruch der Mullahs in Frage stellen. Letztere differenzieren nämlich nicht zwischen Politik und Religion und übertragen diese Gleichsetzung auf andere Religionsgemeinschaften, denen sie unterstellen, ebenfalls Politik im religiösen Wandel zu betreiben (vgl. DOI vom 06. Dezember 1996 an Sachs. OVG, vom 22. November 2004 an VG Kassel; vom 11. Dezember 2003 an VG Wiesbaden; vom 20. Dezember 1996 an VG Leipzig). Während die traditionellen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften, die armenisch-orthodoxe, armenisch-evangelische, römisch-katholische und die assyrisch-chaldäische Kirche unbehelligt im Iran ihren Glauben praktizieren können, stellt sich die Situation in Bezug auf freikirchlich-evangelikalen Gemeinden und speziell in Bezug auf die „Assemblies of God churches“ durchaus anders dar. Diese Gemeinden werden wegen ihres westlich-ausländischen Hintergrundes und weil diese Gemeinden auch Missionierung betreiben, vom iranischen Staat nicht als religiöse, sondern als politische Gruppen angesehen. Dabei mag es im Regelfall nicht beachtlich wahrscheinlich sein, dass eine im Ausland vollzogene Konversion (Apostasie) allein die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in den Iran begründet. Allerdings kann es durch das Hinzutreten weiterer Umstände im Einzelfall durchaus zu einem derartigen Gefährdungsgrad kommen. Zu den die Rückkehrgefährdung eines Apostaten deutlich erhöhenden Umständen gehört aber die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gruppierung mit Missionierungstätigkeit, zu denen, wie dargelegt, die „Pfingstgemeinden“ zählen.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass sich die Situation für Angehörige freikirchlich-evangelikaler Gemeinden seit dem Amtsantritt Ahmadinejads im Juni 2005 weiter verschlechtert hat. Zwar hat das Auswärtige Amt in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2007 an das Gericht mitgeteilt, dass seiner Auffassung nach bisher eine signifikante Verschlechterung der Situation der freikirchlich-evangelikalen Christen seit dem Amtsantritt von Staatspräsident Ahmadinejad im Juni 2005 nicht feststellbar sei. Staatliche Maßnahmen würden sich ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders Aktive richten, während Personen, deren Stellung innerhalb der Christengemeinden, die Missionierungsarbeit betrieben, den Grad der bloßen Zugehörigkeit nicht überschritten, auch bisher von staatlichen Repressionen nicht betroffen seien. Dem stehen das Gutachten von Uwe Brocks vom 14. Januar 2008, das Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 29. Februar 2008 und die Stellungnahme von Amnesty International vom 07. Juli 2008 gegenüber.

Uwe Brocks geht in seinem Gutachten vom 14. Januar 2008 davon aus, dass die Situation für konvertierte Muslime im Iran seit dem Amtsantritt von Ahmadinejad infolge der geänderten politischen Koordinaten sowohl innenpolitischer als auch außenpolitischer Natur zu einer signifikanten Erhöhung des Verfolgungsrisikos und des Gefährdungspotenzials geführt hat. Der Gutachter begründet dies nach Auffassung der Kammer überzeugend zum einen mit dem Hinweis darauf, dass innenpolitisch die Toleranz gegenüber irgendwelchen Abweichungen tendenziell kleiner geworden sei und, dass der schon seit eh und je vorhandene problematische Aspekt, dass die evangelikal-freikirchlichen Gemeinden mit der westlichen Welt in Verbindung ständen, besonders mit den USA, und von dort unterstützt würden, zu einer stärkeren Bedrohung als in der Zeit vor dem Machtantritt Ahmadinejads führe, weil besonders die USA als allgemeiner Feind Irans ideologisch-politisch denunziert und aufgebaut worden sei. Der immer schon vorhanden gewesene hohe Druck zur Anpassung sei gestiegen und treibe diese Kirchengemeinden

naturgemäß weiter in die Klandestinität und setze sie damit wiederum der Gefahr der Verdächtigung illegaler und verborgener Aktivitäten aus. Die Befürchtung, dass im heutigen innenpolitischen Klima Irans schneller und unbedingter zu aggressiven Maßnahmen gegriffen werde, als dies in den vergangenen Jahren der Fall gewesen sei, sei unmittelbar dringender begründet. Der Gutachter weist außerdem ausdrücklich darauf hin, dass besonders die Hauskirchen-Szene, also der Versuch bestimmter besonders gefährdeter Kirchen, ihre gemeindlichen Aktivitäten aus öffentlich-exponierten Kirchen in Privaträume zu verlagern, um sich nicht in der Öffentlichkeit präsentieren zu müssen, nach ihm vorliegenden Informationen stärker in Bedrängnis gekommen sei.

Dem Gutachten des Kompetenzzentrums Orient-Okzident Mainz vom 29. Februar 2008 zufolge ist es in der bisherigen Präsidentschaft Ahmadinejads zu einer forcierten Re-Islamisierung gekommen, in deren Folge die Regierung und die Behörden versuchten, vor allem mit Hilfe der Religionspolizei und der Sicherheitsdienste als islamisch verstandene Regeln und Vorschriften wieder mehr und mehr durchzusetzen. Präsident Ahmadinejad habe zu einem Ende der Entwicklung des Christentums im Iran aufgerufen. Er versuche mit seinem Unterstützerkreis seit einiger Zeit, sich als der wahre Bewahrer der islamischen Revolution und des Erbes von Khomeini zu präsentieren. Dies habe unter anderem eine entschiedeneren Durchsetzung islamischer Prinzipien, eine vehemente antiisraelische Politik sowie verbale wie faktische Eindämmung jedweder christlicher Missionierungsbestrebungen, die vor allem als Aktivitäten für die USA sowie als Spionage und antiislamische Subversion insgesamt gekennzeichnet würden, zur Folge. Die evangelisch-freikirchlichen Gemeinden stünden unter strikter Überwachung der iranischen Sicherheitsorgane und Behörden. Alle Gemeindemitglieder müssten mit Ausweisen ausgestattet werden, die mitzuführen seien und von denen die iranischen Behörden Fotokopien einforderten. Die Versammlungsorte der Gemeinden und ihre Besucher würden kontrolliert. Das Verbot der Missionierung werde wegen des inneren Selbstverständnisses der evangelikal-freikirchlichen Gemeinden nicht beachtet. Da sie im Kontakt mit dem Ausland stünden und in der Regel finanzielle Unterstützung von dort erhielten, sei es häufig so, dass Mitglieder unter Spionageverdacht oder des Verdachts auf Konspiration gegen die islamische Republik u. a. verhaftet würden, so dass auf den ersten Blick kein Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche bestehe und die Verfolgung nicht als eine Religiöse wahrgenommen werde. Bezüglich der Möglichkeit, der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich bzw. zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich müsse man feststellen, dass der Zugang zu Hauskirchen oder hauskirchlichen Kreisen mindestens stark erschwert sei. Wahrscheinlich sei er schlicht unmöglich, da ein „Outen“ als Christ automatisch bedeute, Konvertit und damit Apostat zu sein. Dies sei in der derzeitigen Lage im Iran extrem gefährlich, denn Apostasie bedeute die massive Ablehnung des islamischen Charakters der islamischen Republik und damit Hochverrat. Der Spionagevorwurf verbinde sich hiermit nahezu automatisch. „Häuslich-privat“ bedeute dabei keine Sicherheit vor Verfolgung, denn in den familiären Netzwerken lasse sich eine Konversion, sobald sie bekannt geworden sei, kaum verbergen und werde von daher immer nach Außen treten. Anzeigen und Verfolgungen bis hin zur Tötung seien innerhalb einer Familie recht wahrscheinlich. Das gleiche gelte für den nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, der zu einem erheblichen Grad dichte soziale Kontrolle bedeute. Diese nachbarschaftliche Kontrolle verbinde sich mit dem hohen Grad staatlicher Überwachung und Repression zu einer massiven Reduktion des individuellen Freiraums. In der Konsequenz bedeute dies, dass Konvertierte im Iran ihren christlichen Glauben nicht zeigen und bekennen könnten. Sie würden größte Schwierigkeiten haben, sich mit Glaubensgenossen für Gottesdienste auch in

Häusern zusammen zu finden. Stattdessen würden zum Christentum konvertierte Muslime in der Regel genötigt sein, nach Außen den Anschein zu erwecken schiitische Muslime zu sein. Das bedeute für die christlichen Konvertiten, an islamischen Gottesdiensten und Riten teilnehmen zu müssen und auch in den Gesprächen gegebenenfalls anti-christliche Äußerungen hinnehmen oder gar selbst machen zu müssen.

Auch amnesty international geht in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 07. Juli 2008 davon aus, dass vor dem Hintergrund einer Reihe von im Einzelnen geschilderten Vorfällen aus den letzten vier Jahren, bei denen es zu staatlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen konvertierte Christen evangelikaler Gemeinden gekommen ist, dass für evangelikale Christen und Konvertiten die Möglichkeit einer ungehinderten Religionsausübung in privaten Hausgemeinden nicht besteht, amnesty international weist darauf hin, dass nach seiner Einschätzung, die von zahlreichen anderen Organisationen und Experten geteilt wird, evangelikale Christen zu den Personen gehören, die sehr häufig von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften drangsaliert, festgenommen, verhört, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt und gefoltert und mitunter angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt werden. Dabei belegen die von Amnesty International genannten einzelnen Vorfälle, dass sich staatliche Maßnahmen nicht nur gegen Pastoren evangelikaler Gemeinden, sondern auch gegen einfache Gemeindemitglieder, gerade auch von Hausgemeinden richten, amnesty international weist darüber hinaus überzeugend darauf hin, dass sich ein weiterer Indikator für die Verschlechterung der Lage iranischer Muslime, die zum Christentum konvertiert sind, aus dem Entwurf für eine Änderung des iranischen Strafrechts, der gegenwärtig dem Parlament vorliegt, ergibt. Dieser Entwurf sieht eine Ausweitung der bestehenden Tatbestände für die Verhängung der Todesstrafe vor, wonach neben „Ketzerie“ (Irrlehre) die „Apostasie“ (Abfall vom Islam) in das „Hadd“ - Kapitel des iranischen Strafgesetzbuches - als eine Straftat aufgenommen werden soll, die zwingend mit der Todesstrafe zu ahnden ist. Wenn die Änderung des iranischen Strafgesetzes in der gegenwärtig vorgelegten Form verabschiedet werde, müsse von einer dramatischen Verschlechterung der Lage iranischer Konvertiten ausgegangen werden.

Die Kammer geht aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme davon aus, dass die Klägerin derzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten hat. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Fall einer nicht verheimlichten Religionsausübung mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen und strafrechtlicher Ahndung unter dem Vorwand nicht religiös motivierter Straftaten zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungshaft und in regulärer Haft häufig vorkommen."

(vgl. auch VG Frankfurt am Main, U. v. 11.10.2006, 7 E 3612/04.A (1)).

Den Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht auch für den Fall der Kläger als konvertierte evangelikale Christen, die nicht der traditionellen, ethnisch geprägten christlichen Glaubensgemeinschaften (armenisch-orthodoxe, armenisch-evangelische, römisch-katholische, assyrisch-chaldäische Kirche) angehören, vollinhaltlich an.

Soweit der Kläger zu 1) darüber hinaus ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG auf eine posttraumatische Belastungsstörung stützt, ist dem nicht zu folgen.

Erheblich ist eine Gesundheitsgefahr i. S. v. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn im Zielstaat eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu befürchten ist; dabei ist nach der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2006 zu BVerwG 1 C.18.05 eine extreme, lebensbedrohende Gefahr nicht erforderlich. Eine abschiebungsrelevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann nicht schon dann angenommen werden, wenn eine Heilung eines Krankheitszustandes im Zielstaat nicht zu erwarten ist. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor einer gravierenden Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist deshalb auch nicht schon bei einer befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei schweren körperlichen oder psychischen Schäden. Konkret ist eine Gefahrenlage i. S. d. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG, wenn die Verschlechterung des Gesundheitszustandes alsbald nach der Einreise in den Zielstaat eintritt. Im Verfahren vor dem Bundesamt und in dem sich daran anschließenden Gerichtsverfahren können nur zielstaatsbezogene Gefahren als Abschiebungshindernis geltend gemacht werden, nicht aber Gegebenheiten und Vorgänge, die im Aufenthaltsland Deutschland begründet sind oder mit der geplanten Rückreise des ausreisepflichtigen Ausländers zusammenhängen. Bei einer als Abschiebungshindernis in diesen Verfahren geltend gemachten Gesundheitsverschlechterung muss es sich demnach um eine solche handeln, die durch Gegebenheiten im Zielland der Abschiebung, hier also Iran, ausgelöst und verursacht wird.

Zwar sollen bei dem Kläger ausweislich des Berichts von Dr. med. _____ vom 07.04.2008 eine posttraumatische Belastungsstörung bzw. des Schreibens von _____ vom 23.04.2008 verschiedene psychische Störungen vorliegen (bestätigt durch das Gutachten des Gesundheitsdienstes der Ausländerbehörde vom 01.07.2008).

Die vorgenannten Berichte sind nicht geeignet, das Vorliegen der behaupteten gesundheitlichen Störungen glaubhaft zu machen.

Der Facharzt für Nervenheilkunde Dr. _____ bestätigt dem Kläger zwar das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung; diese ohne jegliche Begründung erfolgte Diagnose erfolgte zur Begründung, dass der Kläger zu 1) nicht in der Lage sei, bei der Botschaft seines Heimatlandes (Iran) einen Nationalpass zu beantragen. Folglich handelt es

sich hierbei nicht um den Nachweis eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses, das allein im Rahmen des § 60 Abs. 7 AufenthG Berücksichtigung finden kann.

Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Stellungnahme des Gesundheitsdienstes der Ausländerbehörde vom 01.07.2008 zur Reisefähigkeit des Klägers zu 1).

wiederum bestätigt dem Kläger zu 1) in seiner Stellungnahme vom 23.04.2008 zwar verschiedene psychische Störungen, jedoch keine posttraumatische Belastungsstörung.

Im Übrigen fehlt diesen eingereichten Stellungnahmen jede Konkretisierung des von ihr angenommenen Krankheitsbildes. Der genannten ärztlichen Bescheinigungen fehlt es an einem wissenschaftlich fundierten und nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen den Symptomen und daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen und lassen auch nicht den Schluss auf hier anzunehmende erhebliche Lebensgefahren zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Entscheidung ist - auch hinsichtlich der Kostenentscheidung - unanfechtbar, soweit das Verfahren eingestellt worden ist

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentli-